

(4) Die Akademie erarbeitet wissenschaftliche Konzeptionen für Richtungen der Forschung, deren Ergebnisse großen Einfluß auf mehrere Wissenschaftsgebiete haben oder wissenschaftlichen Vorlauf für Strukturentscheidungen späterer Perspektivzeiträume clarstellen.

(5) Die Akademie hat die wissenschaftliche Arbeit in ihren Einrichtungen so zu leiten, zu organisieren und durchzuführen, daß entsprechend den Prognosen und in Übereinstimmung mit dem Perspektivplan der Deutschen Demokratischen Republik hervorragende wissenschaftliche Ergebnisse und Spitzenleistungen erzielt werden, die die gesellschaftliche Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik durch einen umfassend anwendbaren Vorlauf entscheidend fördern. Von besonderer Bedeutung sind hierfür die Einbeziehung der Akademie in die sozialistische Großforschung wie auch die Organisation und Durchsetzung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit, zu der sich die Akademie-Einrichtungen miteinander und mit den Einrichtungen der Universitäten und Hochschulen der Industrie und der anderen gesellschaftlichen Bereiche verbinden.

(6) Um die wissenschaftliche Tätigkeit der Akademie wirkungsvoller in den gesellschaftlichen Reproduktionsprozeß einzubeziehen und sie für die gesellschaftliche Entwicklung zu nutzen, werden die für sie planmäßig vorgesehenen Aufgaben nach den Prinzipien der auftragsgebundenen Forschung und Finanzierung bearbeitet.

(7) Im Gesamtplan der Akademie ist auszuweisen, welche Proportionen für den Einsatz des Gesamtpotentials vorgesehen sind und auf welche wissenschaftlichen Hauptaufgaben und mit welcher Zielstellung die personellen, materiellen und finanziellen Fonds der Akademie konzentriert werden.

§4

Förderung des geistig-kulturellen Lebens

Die Akademie fördert das geistig-kulturelle Leben der sozialistischen Gesellschaft, indem sie sich an der schöpferischen Anwendung und an der Verbreitung der wissenschaftlichen Weltanschauung, des Marxismus-Leninismus, und an der sozialistischen Bildung und Erziehung der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik beteiligt. Sie trägt durch die Ergebnisse ihrer wissenschaftlichen Arbeit und durch Popularisierung wesentlicher Erkenntnisse der modernen Wissenschaft maßgeblich zu einer Entfaltung des wissenschaftlichen Lebens der Gesellschaft bei.

55

Aus- und Weiterbildung

(1) Die Akademie sorgt für die Entwicklung ihrer Wissenschaftler zu allseitig gebildeten sozialistischen Forscherpersönlichkeiten. Durch planmäßige Kaderentwicklung sichert die Akademie die sozialistische Bildung und Erziehung, die ständige politische und fachliche Weiterbildung und die bestmögliche Entfaltung der schöpferischen Kräfte ihrer Mitarbeiter.

(2) Die Akademie bildet wissenschaftlich qualifizierte Kräfte für andere gesellschaftliche Bereiche aus.

(3) Die Akademie wirkt an der Ausbildung und Erziehung der Studenten und des wissenschaftlichen Nachwuchses in den Universitäten und Hochschulen mit. Die Zusammenarbeit der Akademie mit dem Hoch-

schulwesen und insbesondere ihre Beteiligung an der Lehr- und Ausbildungstätigkeit werden in Vereinbarungen mit den Einrichtungen des Hochschulwesens geregelt.

(4) Die Akademie beteiligt sich an der Weiterbildung von Fachkräften, die außerhalb der Akademie tätig sind; sie bietet ihnen geeignete Qualifizierungsmöglichkeiten. Die Akademie trifft hierüber Vereinbarungen mit staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen.

56

Zusammenarbeit mit zentralen Staatsorganen

(1) Bei der Durchführung ihrer Aufgaben arbeitet die Akademie mit den zentralen Staatsorganen zusammen, die auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung leitende, koordinierende oder beratende Funktionen ausüben.

(2) Der Forschungsrat der Deutschen Demokratischen Republik vermittelt der Akademie Orientierungen und Vorschläge für die Gestaltung ihrer Prognosestätigkeit, für die langfristige, strukturpolitisch begründete Konzentration und Profilierung ihres naturwissenschaftlichen, technischen und medizinischen Forschungspotentials und für die Erhöhung des Wirkungsgrades und des Nutzeffektes der wissenschaftlichen Arbeit. Auf der Grundlage entsprechender Vorschläge der Akademie werden ihr vom Ministerium für Wissenschaft und Technik wissenschaftlich-technische Zielstellungen für strukturbestimmende Aufgaben und die Hauptproportionen für den Einsatz und die Entwicklung der Forschungskapazitäten übergeben.

(3) Der gesellschaftswissenschaftliche Forschungsbereich der Akademie arbeitet auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands mit den zuständigen forschungsleitenden Organen und zentralen Leiteinrichtungen zusammen.

J7

Internationale Zusammenarbeit

(1) Die Akademie unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Übereinstimmung mit den außenpolitischen Grundsätzen der Deutschen Demokratischen Republik und den staatlichen Direktiven internationale Beziehungen, die vorrangig im Interesse der Lösung der ihr übertragenen Hauptaufgaben und der weiteren Entwicklung einer engen Zusammenarbeit mit den sozialistischen Ländern, insbesondere der UdSSR, gestaltet werden.

(2) Die Akademie vertritt entsprechend den internationalen Gepflogenheiten auf bestimmten Gebieten die Wissenschaft der Deutschen Demokratischen Republik in nichtstaatlichen internationalen wissenschaftlichen Organisationen und bildet zur Wahrnehmung dieser Aufgaben nationale Komitees der Deutschen Demokratischen Republik.

Kapitel II

Leitung der Akademie

§ 8

Der Präsident

(1) Der Präsident leitet die Akademie nach dem Prinzip der Einzelleitung auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der